

RICHTLINIEN FÜR DIE PRÄMIERUNG VON TONTRÄGERN UND BILDTONTRÄGERN IN ÖSTERREICH

1.

Die Prämierungen **Gold** und **Platin** dürfen für veröffentlichte **Alben** und **Singles** in allen handelsüblichen **physischen und digitalen Tonträger-Formaten** verliehen werden, wenn mindestens folgende Verkaufs- bzw. Nutzungszahlen im Inland erreicht werden.

Format	Gold	Platin
Album (Longplay)	7.500	15.000
Singles	15.000	30.000

Die Prämierungen **Gold** und **Platin** dürfen weiters für veröffentlichte **Bildtonträger** in allen handelsüblichen **physischen Formaten** sowie im digitalen Format Video-Download verliehen werden, wenn mindestens folgende Verkaufs- bzw. Nutzungszahlen im Inland erreicht werden:

Repertoire	Gold	Platin
Musikvideo	5.000	10.000
Special Interest	10.000	20.000

2.

Zusammenrechnung: Die oben genannten Mindestmengen für Prämierungen müssen mit einer Veröffentlichung identischen Inhalts im Inland erreicht werden. Verschiedene physische und digitale Tonträger- und Bildtonträgerformate sowie gegebenenfalls verschiedene Versionen dürfen zusammenge-rechnet werden, wenn der Inhalt gänzlich oder weitestgehend übereinstimmt. Eine solche Übereinstimmung ist bei Longplay-Formaten dann gegeben, wenn die Veröffentlichung unter dem gleichen Titel bzw. Namen erfolgt, die Interpreten gleich sind und mindestens 50 % der Tracks inhaltlich übereinstimmen. Als inhaltlich übereinstimmend gelten auch verschiedene Versionen eines Tracks, Live-Versionen und Videos sowie gleiche Tracks mit unterschiedlicher Spielzeit. Special Editions können bei Erfüllen der oben genannten Voraussetzungen den Normalprodukten hinzugerechnet werden. Bei Singles dürfen verschiedene physische und digitale Tonträger- und Bildtonträgerformate zusammenge-rechnet werden, wenn sie den gleichen A-Titel (unabhängig von gegebenenfalls verschiedenen Versionen dieses Titels) haben und die Interpreten gleich sind.

3.

Im Sinne einer fairen Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von Verzerrungen dürfen Gold- und Platin-Prämierungen nur für solche Tonträger und Bildtonträger verliehen werden, die entsprechend den Charts-Regeln (Austria Top 40) die Voraussetzungen für die **Chartfähigkeit** erfüllen.

4.

Compilations mit Aufnahmen von mehr als einem Artist oder mehr als einer Band dürfen nicht prämiert werden, wenn mehr als die Hälfte der gekoppelten Aufnahmen bereits vorher auf einem anderen Tonträger oder Bildtonträger veröffentlicht wurde. Für die Abgrenzung zwischen Artist Longplay-Produkten und Compilations gelten die Abgrenzungsregeln der Austria Top 40-Charts.

5.

Gezählt werden **unteilbare Verkaufseinheiten**, d.h. bei Sets wird die Anzahl der Sets, nicht die Anzahl der einzelnen Tonträger oder Bildtonträger gezählt. Die Verleihung von Gold und Platin für Musikvideos ist bei Erfüllen der dafür geltenden Voraussetzungen auch dann (zusätzlich) möglich, wenn diese Bildtonträger bereits zum Erreichen von Gold oder Platin bei einem Tonträger berücksichtigt wurden. Entgeltliche **Downloads eines Einzeltitels bzw. Albums** gelten – ebenso wie verkaufte physische Tonträger – als 1 Verkaufseinheit.

6.

Beim **Streaming von Einzeltiteln** werden für das Erreichen der Mindestmengen sowohl Premium-Streams (Abos) als auch „Free-Streams“ gezählt. Die Definition erfolgt analog zu den Charts-Regeln: frei zugängliche, werbefinanzierte Streams nach individueller Auswahl durch den Konsumenten, Mindestdauer 30 Sek., „Official Content“, reiner „User-Generated-Content“ zählt nicht. Abgerufene Streams werden wie folgt umgerechnet: 188 **Premium-Streams** bzw. 843 „**Free-Streams**“ eines Einzeltitels entsprechen 1 Verkaufseinheit (d.h. Faktor 188:1 bei Premium-Streams bzw. Faktor 843:1 bei „Free-Streams“). Diese Regel gilt sowohl für veröffentlichte Singles als auch für Einzeltitel, die auf einem Album erschienen sind.

Auch das **Streaming von Alben** wird gezählt, und zwar nach dem sogenannten „englischen Modell“. Die Definition erfolgt auch hier analog zu den Charts-Regeln: aus einem Album müssen mindestens 6 Tracks gestreamt werden, um als Album zu gelten. Für die Album-Prämierung zählen maximal 12 gestreamte Tracks aus einem Album. Die auf die beiden meist-gestreamten Tracks entfallenden Streams scheiden aus. Es bleiben somit maximal 10 Tracks übrig, deren Streams für die Album-Prämierung zählen. Die Umrechnung dieser Premium-Streams in Album-Verkaufseinheiten erfolgt nach dem „englischen Modell“ unter Anwendung des Verhältnisschlüssels 188 : 1. „**Free-Streams**“ werden bei Alben **nicht** berücksichtigt.

Der **Nachweis** der Streaming-Einheiten erfolgt entweder aus den Streamingdaten der GfK-Marktforschung oder – sofern GfK-Werte nicht vorliegen – über die nachgewiesene (Lizenz-)Abrechnung der Streaming-Plattformen, die in der notwendigen Detaillierung vorgelegt werden müssen (siehe „englisches Modell“). Für das Erreichen der Mindestmengen für die Prämierung zählen (nur) die **Streaming-Abrufe im Inland**.

7.

Bei der Berechnung der Verkaufseinheiten werden alle Verkäufe bzw. Nutzungen **im Inland** berücksichtigt, unabhängig von der genutzten Plattform, Distributionsschiene oder Einkaufsstätte (also etwa einschließlich Club-Absätze, Downloads, Streams oder Mobile-Nutzungen), wobei wenigstens die Hälfte der für die Prämierung erforderlichen physischen Inlandsverkäufe über sog. traditional Outlets erfolgt sein muss. Dies gilt entsprechend auch für digitale Nutzungen, die wenigstens zur Hälfte über Plattformen erfolgen muss, die ein vielfältiges Repertoire für breite Konsumentenschichten anbieten. **Abverkäufe und Exporte** physischer Formate, seien sie unmittelbar oder mittelbar, werden nicht berücksichtigt. In diesem Sinne können auch Lieferungen innerhalb Österreichs nicht mitgezählt werden, wenn für die liefernde Vertriebsfirma den Umständen nach ersichtlich war, dass ihr Abnehmer beabsichtigt, die gelieferten Tonträger bzw. Bildtonträger ins Ausland zu exportieren. In Österreich verkaufte zulässige Parallelimporte dürfen nach Maßgabe der diesbezüglichen Auskunft des Importeurs (§ 87b UrhG) mitgezählt werden.

8.

Inlandsverkäufe sind alle physischen Verkäufe, die an Austro-Mechana oder eine andere Verwertungsgesellschaft der Urheber **als Österreichverkäufe abgerechnet** werden. Davon ausgenommen sind zulässige Parallelimporte nach Österreich, die auch dann als Inlandsverkäufe gelten, wenn die Urheberlizenzen im Ausland abgerechnet werden. Retourenpauschalen bleiben unberücksichtigt, ebenso alle kostenlosen Bemusterungsexemplare, auch wenn sie die vereinbarten Freigrenzen überschreiten. Der Nachweis abgerechneter Inlandsverkäufe kann durch eine schriftliche Bestätigung von Austro-Mechana (oder einer anderen Verwertungsgesellschaft der Urheber) erfolgen. Im Fall von Rückfragen hat die Produktions- bzw. Vertriebsfirma Austro-Mechana (oder eine andere Gesellschaft) zu bevollmächtigen, der IFPI-Geschäftsstelle die erforderlichen Abrechnungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Ersatzweise kann die Bestätigung der Verkaufszahlen im Inland auch durch eine schriftliche Erklärung eines Wirtschaftstreuhänders oder sonst in geeigneter Form erfolgen.

9.

Beabsichtigte Prämierungen sind der **Geschäftsstelle** des Verbands der österreichischen Musikwirtschaft - IFPI Austria schriftlich zur Prüfung zu melden (E: office@ifpi.at). Im Rahmen dieser Prüfung sind die entsprechenden Verkaufs- bzw. Nutzungsunterlagen zugänglich zu machen. Die mit der Überprüfung beauftragten Personen sind zu strengster Geheimhaltung über alle im Zuge dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Daten verpflichtet. IFPI Austria bestätigt das Erreichen des Gold- oder Platin-Status schriftlich. Mit dieser Bestätigung erwirbt der Produzent bzw. Vertrieb das Recht, bei der Prämierung darauf hinzuweisen, dass der Gold- oder Platin-Status seitens IFPI Austria überprüft und bestätigt worden ist. Weiters ist die Verwendung des IFPI-Logos für die Kennzeichnung der Prämierungen als „**IFPI certified**“ oder „IFPI kontrolliert“ erlaubt. Die gemeldeten und bestätigten Prämierungen werden von IFPI Austria auf ihrer Website www.ifpi.at veröffentlicht.

10.

Stellt sich heraus, dass IFPI Austria im Rahmen des Prüfverfahrens falsch oder unvollständig informiert und/oder das IFPI-Logo bei einer Prämierung missbräuchlich verwendet wurde, so ist der betreffende Tonträger bzw. Bildtonträger aus dem Prämierungsverzeichnis von IFPI zu streichen und die Öffentlichkeit gegebenenfalls in geeigneter Form zu informieren.

11.

Die Überprüfung des Erreichens der Mindestmengen für die Prämierung steht grundsätzlich jedem Produzenten bzw. Vertrieb offen. Mitglieder von IFPI Austria werden keine Gold- oder Platin-Prämierungen ohne vorherige Prüfung und Bestätigung durch IFPI Austria vornehmen. Diese Vorgangsweise wird generell allen am österreichischen Musikmarkt aktiven Unternehmen empfohlen, wenngleich sie dazu nicht verpflichtet sind. Es steht den Unternehmen frei zu entscheiden, an wen und in welcher Form die Prämierungen erfolgen. Rechtsanspruch auf die Bestätigung des Erreichens der Prämierungsgrenzen oder auf die Prämierung selbst besteht nicht.

12.

Diese Richtlinien gelten für alle Tonträgern bzw. Bildtonträger, die ab dem 1.1.2013 erstmals in Österreich veröffentlicht worden sind. Für das Erreichen der Prämierungsgrenzen werden bei Singles für Veröffentlichungen ab dem 1.1.2015 auch Premium-Streams und ab dem 1.7.2023 zusätzlich auch „Free Streams“ mitgezählt. Bei Alben werden Premium-Streams für Veröffentlichungen ab dem 1.1.2017 berücksichtigt.

Wien, im Februar 2024